

# **DONAUKOMMISSION**

## **E M P F E H L U N G E N über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe**

### **ERGÄNZUNGEN UND KORREKTUREN**

(2016)

Auf der Grundlage des Beschlusses der 86. Tagung der Donaukommission DK/TAG 86/7 vom 8. Juni 2016 wurden in die „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ der Donaukommission (Ausgabe 2014) folgende Änderungen aufgenommen, die mit 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt wurden:

- I. *Unter Nummer 1-1.5 in Kapitel 1 (Allgemeines) entfällt der Textbestandteil „mit Ausnahme des Ladoga- und des Onega-Sees der Russischen Föderation“ im letzten Satz.*
- II. *In Anhang 2 (Muster des Zeugnisses für Binnenschiffe) entfällt der Textbestandteil „Zeugnis für Binnenschiffe“.*

\* \* \*

Auf der Grundlage des Beschlusses der 87. Tagung der Donaukommission DK/TAG 87/7 vom 14. Dezember 2016 wurden in Kapitel 15 „Sonderbestimmungen für Fahrgastschiffe“ der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ der Donaukommission (Ausgabe 2014) folgende Änderungen aufgenommen, die mit 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt wurden:

1. *Nummer 15-6.5 mit folgendem Wortlaut ergänzen:* An abschüssigen Stellen sind rutschhemmende, antistatische Bodenbeläge sowie Handläufe und andere Vorrichtungen zum Festhalten vorzusehen.
2. *Nummer 15-6.4 Buchst. i) mit folgendem Wortlaut ergänzen:* Beim Einbau von Schiebetüren muss die Führungsschiene in den Boden eingelassen sein.

In geöffnetem Zustand müssen die Türen mit der Wand abschließen und in dieser Lage verbleiben.

3. *Nummer 15-6.9 Buchst. v) mit folgendem Wortlaut ergänzen:* - Die Treppenstufen müssen einen rutschhemmenden Belag ohne Kanten oder Unebenheiten aufweisen.
4. *Nummer 15-6.10 mit folgendem Wortlaut ergänzen:* Von der Bordstromanlage gespeiste Personenaufzüge und Aufstiegshilfen müssen über eine Notstromquelle verfügen; diese muss in der Notfallliste der Verbraucher, die bei Ausfall der Bordstromanlage von einer Diesel-Notstromanlage gespeist werden, enthalten sein.

Aufstiegshilfen sind mit einer handbetätigten Notschalttafel auszurüsten.

Aufzüge, die für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, müssen folgenden Bestimmungen entsprechen:

Die Kabine muss mindestens 1,1 m breit und mindestens 1,4 m tief sein.

Die Schalttafel des Aufzugs muss in einer Höhe von 0,9 bis 1,2 m über dem Boden angebracht sein.

Vor dem Türbereich der Aufzugskabine ist eine mindestens 1,4 x 1,4 m große freie Fläche vorzusehen.

5. *Nach dem ersten Satz unter Nummer 15-1.4 folgenden Satz einfügen:* Räume für die Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität dürfen sich nicht unter dem Einbootungsdeck für Sammelrettungsmittel befinden.

Fahrgastkabinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität müssen auf dem gleichen Deck wie die Gemeinschaftsräume (Gesellschaftsräume, Kantine, Speisesäle, Sanitärräume) bei den Notausgängen liegen.

6. *Nummer 15-9.5 mit folgendem Wortlaut ergänzen:* Bei den Rettungsmitteln ist eine optische und akustische Signalgebung zur Orientierung für Personen mit eingeschränkter Mobilität bzw. eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen vorzusehen.

Die optischen Informationsanzeigen müssen über eine Beleuchtung einschließlich Notbeleuchtung verfügen.